



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 26. Mai 2020

Seite 1 von 3

An die  
Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen Stab Corona  
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich  
Verbände der Leistungserbringer

wie oben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-855-3683

WTG-Behörden

dirk.suchanek@mags.nrw.de

Kommunalen Spitzenverbände

## **Aufhebung des Betretungsverbots für die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 17. März 2020 wurde durch das MAGS vor dem Hintergrund des Ausbruchs des SARS-CoV-2-Virus in Nordrhein-Westfalen u. a. für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ein Betretungsverbot angeordnet, das lediglich noch Notbetreuungen zulässt. Der Erlass wurde zwischenzeitlich in die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) überführt.

Vor dem Hintergrund des mittlerweile erreichten Rückgangs der Zahl der mit dem Coronavirus aktuell infizierten Menschen und in Abwägung mit der durch die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erreichten Entlastung der pflegenden Angehörigen sowie der verbesserten Teilhabe der Pflegebedürftigen, die Ihre Angebote in Anspruch nehmen, ist nunmehr beabsichtigt, auch in Bezug auf das Betretungsverbot für die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine Lockerung vorzunehmen. Sofern sich das Infektionsgeschehen bis dahin nicht verändert, sollen die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zum 8. Juni unter Auflagen wieder öffnen können.

Der derzeit in der Abstimmung befindliche Regelungsvorschlag sieht vor, dass ab diesem Datum ein Betrieb der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig ist.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Dazu müssen insbesondere sichergestellt werden:

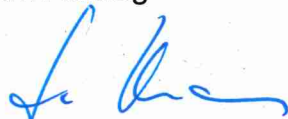
1. Der Betrieb hat auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zu erfolgen, das spätestens bis zum 7. Juni 2020 der zuständigen Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zur Kenntnis zu geben ist.
2. Während der Nutzung ist darauf hinzuwirken, dass ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird. Die Einrichtung kann dazu die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern.
3. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal der kritischen Infrastruktur gehört.
4. Bei den Nutzern und dem Personal ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein Kurzscreening durchzuführen (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts).
5. Die Nutzer und gegebenenfalls ihre Betreuer sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden.
6. Es ist ein Nutzerregister zu führen, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu erfassen sind. Die Leitung der Einrichtung hat das Register unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten.
7. Sofern bei einem Nutzer innerhalb der letzten 14 Tage eine Entlassung aus einer stationären Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt ist, kann eine Nutzung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung nur erfolgen, wenn durch Testung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI mit negativem Ergebnis eine SARS-CoV-2 Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
8. Die Einrichtungsleitung hat Nutzern die Nutzung zu untersagen, wenn und soweit eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wird oder Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert

Koch-Instituts bestanden hat. Wird die Nutzung durch eine infizierte Person oder eine Kontaktperson erst im Nachhinein festgestellt, ist unverzüglich die untere Gesundheitsbehörde zu informieren, die das Weitere veranlasst.

9. Sofern erforderlich ist ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.

Eine Veröffentlichung der entsprechend geänderten Verordnung erfolgt voraussichtlich in der 22. oder 23. Kalenderwoche. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bereits jetzt mit den notwendigen Vorbereitungen beginnen würden, um ab 8. Juni 2020 eine reibungslose Betriebsaufnahme gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gerhard Herrmann